

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen / Inland

1. Allgemeines

Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrages und zwar auch, sofern im Einzelfall eine Auftragsbestätigung nicht erfolgt. Abweichungen bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.

2. Angebote und Bestellungen

Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Bestellungen des Käufers werden für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder ausgeführt sind. Mündliche Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

3. Auftragserteilung

Unsere Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich ab Werk zuzüglich der am Liefertage geltenden Mehrwertsteuer.

4. Zahlung

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

5. Zahlungsverzug

Bei Überschreitung des Zahlungstermins sind wir vorbehaltlich sonstiger weitergehender Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nicht zu. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, sind wir berechtigt, vor Lieferungen Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht in angemessener Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn uns Umstände bekannt werden, die die von uns bei Auftragsbestätigung vorausgesetzte Zahlungsfähigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den Miteigentumsanteil an den durch Verarbeitung entstehenden Sachen in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen Käufer und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Käufer nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.

7. Lieferfristen und Versand

Angaben über Lieferfristen sind nur nach Bestätigung bindend. Grundsätzlich sind wir zu Teillieferungen berechtigt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir die Ware bis zum Ablauf der Frist abgesandt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Der Verkäufer behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsschluß eintretende Erhöhung der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über. Nicht angenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Eine Versicherung der zu versendeten Ware wird von uns nur auf Wunsch und zu Lasten des Käufers abgeschlossen.

8. Beanstandungen und Gewährleistung

Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie uns schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Ware zugehen und der Käufer uns Gelegenheit gibt, die Berechtigung von Beanstandungen zu überprüfen. Andernfalls sind wir von Mängelgewährleistungsansprüchen und sonstigen Haftungen befreit. Beschädigungen der Verpackungen und hierdurch entstehende Schäden muß sich der Käufer im eigenen Interesse von Transportführern bescheinigen lassen. Beanstandete Ware darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an uns zurückgesandt werden. Bei berechtigten und ordnungsgemäß erhobenen Beanstandungen werden wir Fehlmengen nachliefern und im übrigen nach unserer Wahl die Ware umtauschen, sie zurücknehmen oder dem Käufer einen Preisnachlaß einräumen. Verborgene Mängel müssen schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 378 HGB und die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Wirksamkeitsklausel

Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Lieferungen Zahlungen ist die Stadt Rothenburg, Gerichtsstand für beide Teile ist Weißwasser. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unberührt. Die Vertragspartner werden unwirksame Teile durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Rothenburg, den 01.07.1993